

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>185/2016</b>
---------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Änderung der Gesellschaftsverträge der RVM GmbH, RVM-Verkehrsdienst GmbH, WVG mbH und WLE GmbH

Beratungsfolge	Termin
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr Dr. Seidel	06.12.2016
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	09.12.2016
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	16.12.2016

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

1. **Änderung des Gesellschaftsvertrages der RVM GmbH**
2. **Änderung des Gesellschaftsvertrages der RVM-Verkehrsdienst GmbH (RVM-VD)**
3. **Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG mbH**
4. **Änderung des Gesellschaftsvertrages der WLE GmbH**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Warendorf stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Münsterland GmbH auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der der Kreis Warendorf unmittelbar beteiligt ist, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu und weist die

Vertreter des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH an, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

2. Der Kreis Warendorf stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der RVM-Verkehrsdienst GmbH auf der Grundlage des als **Anlage 2** beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der der Kreis Warendorf durch die Regionalverkehr Münsterland GmbH mittelbar beteiligt ist, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu und weist die Vertreter des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH an, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.
3. Der Kreis Warendorf stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH auf der Grundlage des als **Anlage 3** beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der der Kreis Warendorf durch die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH mittelbar beteiligt ist, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu und weist die Vertreter des Kreises Warendorf der Gesellschafterversammlung der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH an, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.
4. Der Kreis Warendorf stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH auf der Grundlage des als **Anlage 4** beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der der Kreis Warendorf unmittelbar beteiligt ist, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu und weist die Vertreter des Kreises Warendorf der Gesellschafterversammlung der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH an, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

**Erläuterungen:**

Die Aufsichtsräte der Verkehrsgesellschaften, an denen der Kreis Warendorf unmittelbar beteiligt ist (RVM, WVG und WLE), sind jeweils zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern besetzt. Die bisherige Entsendung erfolgte nach den Regelungen der entsprechenden Gesellschaftsverträge.

Im Jahr 2015 wurde der § 108a GO NRW neu gefasst. Dieser regelt die Besetzung von fakultativen Aufsichtsräten mit Arbeitnehmervertretern. Darunter sind solche Aufsichtsräte zu verstehen, deren Notwendigkeit sich nicht aus dem Gesetz, sondern aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag ergibt.

Mit Erlass vom 27.02.2015 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) die Bezirksregierungen angewiesen, ab Ende 2016 darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaftsverträge entsprechend dem neuen § 108a GO NRW geändert werden und im Anschluss Neuwahlen für die Arbeitnehmervertretung durchgeführt werden. Bis zur Neubesetzung bleiben die gewählten Arbeitnehmervertreter im Amt.

Die Kreistage/Räte beschließen bei der Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat über eine gewählte Liste, die doppelt so viele Vorschläge enthalten muss, wie Arbeitnehmervertreter entsandt werden können. Die Vorschlagsliste wird von den Arbeitnehmern im Rahmen einer Wahl gemäß der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahIVO) ermittelt. Somit entscheiden letztlich die kommunalen Gremien über die zu entsendenden Arbeitnehmer/innen.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei der WVG lt. § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zwei Mandate mit WVG-Arbeitnehmern und jeweils ein Mandat mit Arbeitnehmern der Verkehrsunternehmen RVM, RLG, VKU und WLE besetzt werden, wurde die Anzahl der Arbeitnehmervertreter von 5 auf 6 und deshalb die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder von 15 auf 18 erhöht. Die Besetzung des Aufsichtsrates der WVG soll aus den Reihen der Aufsichtsräte der Verkehrsgesellschaft erfolgen und die Repräsentanz der beteiligten Kreise gewährleisten (§ 7 Abs. 1 und 2 Gesellschaftsvertrag WVG).

Die RVM-VD hat keinen Aufsichtsrat, sodass aus Anlass des neuen § 108a GO NRW kein Anpassungsbedarf besteht. Allerdings wurde der Gesellschaftsvertrag der RVM-VD nach der Gründung nicht mehr überarbeitet und insbesondere nicht an die Anforderungen der GO NRW angepasst. Dies soll nunmehr erfolgen. Da der Gesellschaftsvertrag der RVM schon mehrfach durch die Aufsichtsbehörde geprüft wurde, wurde der Gesellschaftsvertrag der RVM-VD weitestgehend an den Gesellschaftsvertrag der RVM angepasst. Eine entscheidende Änderung ist, dass nunmehr die Gesellschafterversammlung der RVM dem Vertreter der RVM Anweisungen über sein Stimmverhalten in der Gesellschafterversammlung der RVM-VD erteilen muss. Somit haben die Kreise / Städte/Gemeinden über die Gesellschafterversammlung der RVM direkten Einfluss auf die Belange der RVM-VD (§ 8 Gesellschaftsvertrag RVM-VD). Bisher nahm diese Aufgabe der Aufsichtsrat der RVM wahr.

Des Weiteren wurden im Gesellschaftsvertrag der WLE noch Änderungen aufgrund der Auflösung der WLE-Spedition GmbH vorgenommen.

Die Änderungen können den synoptischen Darstellungen der Gesellschaftsverträge im Detail entnommen werden.

Entsprechend § 108 Abs. 6 GO NRW dürfen Vertreter des Kreises wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Kreistag den Änderungen zugestimmt hat. Diese Bestimmung ist bei mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen anzuwenden.

Diese Gesellschaftsvertragsänderungen wurden den Bezirksregierungen Münster und Arnsberg zur Kenntnis gegeben. Änderungsvorschläge der Bezirksregierungen wurden entsprechend eingearbeitet. Kommunalaufsichtliche Bedenken bestehen nicht. Eine förmliche Anzeige gem. § 115 GO NRW steht noch aus.

Anlagen:

Anlage 1 - Änderung Gesellschaftsvertrag RVM GmbH

Anlage 2 - Änderung Gesellschaftsvertrag RVM-Verkehrsdienst GmbH

Anlage 3 - Änderung Gesellschaftsvertrag WVG mbH

Anlage 4 - Änderung Gesellschaftsvertrag WLE GmbH

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat